

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14685 –**

Stand der Umsetzung des Fünf-Punkte-Plans der Bundesregierung zum Schutz vor hormonell schädigenden Stoffen

Vorbemerkung der Fragesteller

Hormonell schädigende Stoffe (endokrine Disruptoren – EDs) können in zahlreichen Alltagsprodukten wie Lebensmittelverpackungen, Kosmetik oder Kinderspielzeug vorkommen. Sie können das Hormonsystem stören und zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen, wie Fortpflanzungsstörungen (reduzierte Spermienanzahlen, hormoninduzierter Brust- oder Prostatakrebs etc.), Schädigungen des Nervensystems oder Stoffwechselstörungen (siehe WHO State of the Science of Endocrine Disrupting Chemicals 2012, www.who.int/ceh/publications/endocrine/en/ oder Endocrine Scientific Statement 2015, www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26544531). In der Umwelt werden EDs mit Fortpflanzungsstörungen, Schädigungen des Immunsystems und Störungen des Verhaltens in Verbindung gebracht (EEA-Bericht, <https://www.endocrine.org/-/media/endocrine/files/advocacy/society-letters/endocrine-disrupting-chemicals-in-the-european-union-jan-2023.pdf>; The impacts of endocrine disruptors on wildlife, people and their environments, www.endocrine.org/-/media/endocrine/files/advocacy/society-letters/endocrine-disrupting-chemicals-in-the-european-union-jan-2023.pdf). EDs unterscheiden sich von anderen Chemikalien u. a. dadurch, dass sie bereits bei sehr geringen Konzentrationen schwere Schäden hervorrufen können, diese Schäden teils erst nach langer Zeit auftreten und nicht davon ausgegangen werden kann, dass es Schwellenwerte gibt, unterhalb derer keine Effekte zu erwarten sind (Endocrine Society 2023, www.endocrine.org/-/media/endocrine/files/advocacy/society-letters/endocrine-disrupting-chemicals-in-the-european-union-jan-2023.pdf).

Die Daten aus dem europäischen Humanbiomonitoring (HBM4EU) zeigen, dass die europäische Bevölkerung mit verschiedenen EDs, u. a. Phthalaten, Bisphenolen und den „Ewigkeitschemikalien“ PFAS (per- and polyfluoroalkyl substances) belastet ist. Für Bisphenol A (BPA) hat die europäische Lebensmittelagentur festgestellt, dass die Aufnahme dieser hormonell schädigenden Substanz über die Nahrung ein Gesundheitsrisiko für die europäische Bevölkerung darstellt. Auch die deutsche Umweltstudie GerES zeigt, dass Kinder und Jugendliche teils bedenklich hohe Konzentrationen verschiedener hormonell schädigender Stoffe im Körper aufweisen. Aufgrund des gleichzeitigen Vorhandenseins verschiedener EDs ist mit Mischungseffekten zu rechnen,

d. h., dass sich die Wirkungen dieser Chemikalien addieren oder gegenseitig verstärken.

Die Gesundheitskosten durch hormonell schädigende Chemikalien wurden in der Europäischen Union (EU) im Jahr 2016 auf ca. 163 Mrd. Euro pro Jahr beziffert (s. Burden of disease and costs of exposure to endocrine disrupting chemicals in the European Union: an updated analysis 2016).

Mit ihrem Fünf-Punkte-Plan zum Schutz vor hormonell schädigenden Stoffen hat die Bundesregierung einen ersten Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Mensch und Umwelt vor diesen Chemikalien getan. Der Fünf-Punkte-Plan beschreibt fünf Handlungsfelder: Regulierung verbessern, Informationen bereitstellen und vermitteln, Förderung gemeinsamen Handelns, Weiterentwicklung des Wissensstands und Internationale Zusammenarbeit. Für jedes Handlungsfeld wird dargestellt, welche Aktivitäten die deutschen Behörden bereits unternehmen, um den Schutz vor EDs zu verbessern.

Die Fragestellenden begrüßen diese Arbeit der Behörden, kommen aber zu dem Schluss, dass diese im Wesentlichen die im Rahmen europäischer Verpflichtungen auszuführenden Tätigkeiten beschreiben und über diese aber nicht hinausgehen. Die hohe Exposition der Bevölkerung und die beträchtlichen gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Schäden durch endokrine Disruptoren erfordern aus Sicht der Fragestellenden ein entschiedeneres und ambitionierteres Vorgehen.

1. Wann werden die im Fünf-Punkte-Plan beschriebenen Handlungsfelder mit konkreten Zielen, Fristen und handelnden Institutionen ausgestaltet, und in welcher Form werden Interessengruppen an der Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen beteiligt?

Der Fünf-Punkte-Plan der Bundesregierung zum Schutz vor hormonell schädigenden Stoffen (im Folgenden Fünf-Punkte-Plan) bündelt Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung des Schutzes vor hormonell schädigenden Stoffen in Deutschland und Europa. Die geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der in den Handlungsfeldern beschriebenen Ziele setzen die Ressorts im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bereits um. Die jeweils relevanten Interessengruppen werden dabei in angemessener Weise eingebunden. So führt bspw. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in regelmäßigen Abständen Konsultationen mit Verbänden durch und unterstützt im Rahmen der Verbändeförderung Projekte, die der Erreichung der Ziele des Handlungsfeldes „Informationen bereitstellen und vermitteln“ dienen.

2. Welche Bundesministerien und Bundesoberbehörden werden an der Umsetzung der Aktivitäten zum Schutz von Mensch und Umwelt vor EDs beteiligt sein, und wie wird über die Nutzung des Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit hinaus sichergestellt, dass der Fünf-Punkte-Plan ressortübergreifend umgesetzt wird?

Bei dem Fünf-Punkte-Plan handelt es sich um eine Strategie der Bundesregierung, die vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Der Fünf-Punkte-Plan wurde durch das BMUV unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nach Maß-

gabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in Bezug auf endokrine Disruptoren erarbeitet.

Die ressortübergreifende Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Maßnahmen, die der Zielerreichung des Fünf-Punkte-Planes dienen, wird entsprechend § 19 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sichergestellt.

3. Wie beteiligt sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an der Umsetzung des Fünf-Punkte-Plans, und wie plant die Bundesregierung, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in die Kommunikation über Risiken durch EDs einzubinden?

Das BMG stützt die gemeinsamen Anstrengungen der Bundesregierung beispielsweise durch gezielte Ressortforschung. In einem beim Umweltbundesamt (UBA) laufenden Projekt wird mit dort entwickelten wirkungsbasierten In-vitro-Methoden Trinkwasser auf hormonell schädigende Stoffe untersucht. Die Ergebnisse aus der wirkungsbezogenen Analytik sollen dazu beitragen, den neuen endokrinen Wirkungsendpunkt für die Parameter der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Beobachtungsliste der EU-Trinkwasserrichtlinie evaluieren zu können. Außerdem hat das BMG bereits – zwei Jahre früher als EU-rechtlich erforderlich – einen Grenzwert für Bisphenol A in der TrinkwV in Kraft gesetzt und trägt damit zum verbesserten Gesundheitsschutz bei. Auch informiert das UBA zu Risiken durch endokrine Disruptoren und stellt wissenschaftliche Sachinformationen zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Inwieweit ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eingebunden und arbeitet an Maßnahmen, Unternehmen bei der Umstellung auf Alternativen zu unterstützen, vor dem Hintergrund, dass der Ersatz von EDs, ebenso wie mögliche andere Maßnahmen der Emissionsminderung von EDs, wirtschaftliche Konsequenzen für Unternehmen haben kann?

Das BMWK ist gemäß der GGO durch das federführende BMUV in die Arbeiten eingebunden und steht mit diesem im Austausch zu den weiteren Entwicklungen. Ferner sind die in den jeweiligen Regelungsbereichen federführenden Ressorts u. a. durch gezielte Ressortforschung aktiv.

5. Welche Maßnahmen sind seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) geplant?

Im Geschäftsbereich des BMEL unterstützt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die Weiterentwicklung der Methodik zur Identifizierung und die Entwicklung wissenschaftlicher Grundlagen einer gesundheitlichen Risikobewertung endokriner Disruptoren. Ein Guidance-Dokument für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von endokrinen Disruptoren wird – unter Beteiligung des BfR – derzeit auf europäischer Ebene erstellt. Zudem ist das BfR an der Entwicklung tierversuchsfreier Methoden zur Identifizierung endokriner Disruptoren beteiligt und in wichtigen nationalen und internationalen Expertengremien, die sich mit endokrinen Disruptoren befassen, vertreten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Wie ist der Stand zur Identifizierung und zum Risikomanagement von Pestiziden, u. a.?
- a) Wie viele Pestizidwirkstoffe wurden seit 2018 nach Verordnung (EU) 2018/605 auf ihre hormonell schädigenden Eigenschaften überprüft?

Die Fragen 6 und 6a werden gemeinsam beantwortet.

Mit Stand 19. Dezember 2024 wurden 134 Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe auf endokrine Schädlichkeit bei Menschen und Nichtzielorganismen nach der Verordnung (EU) 2018/605 durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (englisch European Food Safety Authority, EFSA) überprüft.

Ein Überblick über die laufenden und abgeschlossenen Bewertungen der EFSA kann unter www.efsa.europa.eu/sites/default/files/2024-12/overview-endocrine-disrupting-assessment-pesticide-active-substances-december.xlsx entnommen werden.

- b) Wie viele und welche der überprüften Wirkstoffe wurden bis dato als EDs (bitte gesundheits- und umweltschädliche differenziert darstellen) identifiziert?

Der Übersicht der EFSA unter www.efsa.europa.eu/sites/default/files/2024-12/overview-endocrine-disrupting-assessment-pesticide-active-substances-december.xlsx ist zu entnehmen, dass bislang 19 Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe als endokrine Disruptoren im Menschen („gesundheitsschädlich“) kategorisiert wurden. Acht Substanzen wurden als endokrine Disruptoren für Nicht-Zielorganismen („umweltschädlich“) identifiziert.

Bei den 19 Substanzen, die vorläufig als endokrine Disruptoren für Menschen identifiziert wurden, handelt es sich um folgende Wirkstoffe: Bentiavalicarb, Dimethomorph, Mancozeb, Metiram, Fludioxonil, Cyprodinil, Flufenacet, Fenoxaprop-P, Mepanipyrim, Clofentezine, Asulam, Triflurosulfuron-methyl, Metribuzin, Thiabendazole, Buprofezin, Thiophanate-methyl, Ethiprole, Proquinalid und Flurochloridone.

Hiervon sind folgende Wirkstoffe ebenfalls endokrine Disruptoren für Nicht-Zielorganismen: Dimethomorph, Mancozeb, Fludioxonil, Cyprodinil, Flufenacet, Mepanipyrim, Triflurosulfuronmethyl und Flurochloridone.

- c) Wie vielen und welchen Mitteln wurde aufgrund des Gehalts von EDs die Zulassung in Deutschland entzogen bzw. sie nicht wieder erteilt?

Die Zulassung für die folgenden 38 Pflanzenschutzmittel wurde durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit widerrufen oder nicht erneuert, da sie einen als endokrin schädlich eingestuften Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung dementsprechend nicht erneuert wurde:

Zulassungsnummer	Mittel	Wirkstoff
008857-00	VERSILUS	Bentiavalicarb
00A305-00	Zorvec Endavia	Bentiavalicarb
024228-00	DMM	Dimethomorph
034315-00	Forum	Dimethomorph
006393-00	Forum Gold	Dimethomorph + Dithianon
026833-00	Orvego	Dimethomorph+Ametoctradin
027012-00	BANJO forte	Dimethomorph + Fluazinam
00A864-00	METOMOR F	Dimethomorph + Folpet
00A380-00	DIMETHOFIN	Dimethomorph
006690-00	REVUS MZ	Mancozeb + Mandipropamid
007018-00	Dithane Vino WG	Mancozeb

Zulassungsnummer	Mittel	Wirkstoff
007019-00	Manfil 80 WP	Mancozeb
007162-00	AREVA MZ	Mancozeb + Dimethomorph
024350-00	TRIDEX DG RAINCOAT	Mancozeb
024412-00	Ridomil Gold MZ	Mancozeb + Metalaxyl-M
025872-00	Fantic M WG	Mancozeb + Benalaxyl-M
026417-00	Shaktis	Mancozeb + Amisulbrom
033924-00	Dithane NeoTec	Mancozeb
00A247-00	Tridex Flow	Mancozeb
007503-00	EMZEB 75 WG	Mancozeb
007504-00	EMZEB 80 WP	Mancozeb
025307-00	Valbon	Mancozeb + Benthialvalicarb
006407-00	Zetanil M	Mancozeb + Cymoxanil
007656-00	Nautile WG	Mancozeb + Cymoxanil
007657-00	Palmas WP	Mancozeb + Cymoxanil
007658-00	Nautile WP	Mancozeb + Cymoxanil
008030-00	Zetanil WG	Mancozeb + Cymoxanil
008369-00	Moximate 725 WG	Mancozeb + Cymoxanil
008661-00	FORTUNA GOLD	Mancozeb + Cymoxanil
024573-00	CURZATE M WG	Mancozeb + Cymoxanil
024521-00	Acrobat Plus WG	Mancozeb + Dimethomorph
026814-00	Valis M	Mancozeb + Valifenalate
024957-00	Electis	Mancozeb + Zoxamide
033986-00	Polyram WG	Metiram
008861-00	Apollo 50 SC	Clofentezin
034161-00	DEBUT	Triflusalufuron
006768-00	Duett Ultra	Thiophanat-methyl+Epoxiconazol
033496-00	Cercobin FL	Thiophanat-methyl

Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

- d) Gelten für identifizierte EDs-Pestizide Rückausnahmen vom Verwendungsverbot, wenn ja, für welche, unter welchen Bedingungen, und in welchem Bereich werden diese Stoffe in Deutschland eingesetzt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Rückausnahmen vom Verwendungsverbot bei den genannten Wirkstoffen in der Europäischen Union (EU) im Bereich Pflanzenschutz erfolgt sind.

- e) Für wie viele in der EU genehmigte Pestizidwirkstoffe steht die Prüfung auf ihre hormonell schädigenden Eigenschaften noch aus?

Grundsätzlich gilt, dass alle Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelmäßig überprüft werden müssen. Gegenwärtig steht für 289 genehmigte Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe eine Bewertung auf endokrine Schädlichkeit nach der Verordnung (EU) 2018/605 noch aus.

- f) Wie viele Jahre wird nach derzeitiger Kenntnislage der Bundesregierung die EDs-Prüfung dieser z. T. auch in Deutschland eingesetzten Pestizide noch dauern?

Die ED-Prüfung erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der europäischen Wirkstoffgenehmigung. Daher kann die Bundesregierung derzeit nicht abschätzen, wann alle zurzeit genehmigten Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe hinsichtlich ihrer ED-Eigenschaften überprüft worden sein werden.

- g) Mit welchen konkreten Maßnahmen möchte die Bundesregierung diesen Zeitrahmen – wie im Fünf-Punkte-Plan versprochen – verkürzen oder mit welchen Vorsorgemaßnahmen die Exposition von EDs-verdächtigen Pestiziden für Mensch und Umwelt zwischenzeitlich reduzieren?

Die EU hat eine Strategie zum Schutz der EU-Bürgerinnen und -Bürger und der Umwelt vor endokrinen Disruptoren veröffentlicht, die sich auf die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die wirksame Identifizierung und damit einhergehender Regulierung endokriner Disruptoren und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert, siehe u. a. unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0734>.

Grundsätzlich besteht für jeden Mitgliedstaat die Möglichkeit, die erteilten Pflanzenschutzmittelzulassungen nach Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zu überprüfen, sollten neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu noch nicht überprüften oder nach Überprüfung bislang nicht als endokrinen Disruptoren identifizierten Pflanzenschutz-Wirkstoffen vorliegen.

7. Wie wird die Umsetzung des Fünf-Punkte-Plans (und ggf. eines Aktionsplans) überprüfbar gemacht, wird ein Monitoringbericht über die relevanten Aktivitäten erstellt und veröffentlicht, wenn ja, wann, und wie häufig wird die Bundesregierung an den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit berichten?

Das BMUV ist gegenwärtig mit der Erstellung eines Berichts über den erreichten Fortschritt des Fünf-Punkte-Planes befasst. Die Ressorts sollen eingebunden werden. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie die Häufigkeit der Berichterstattung stehen derzeit noch nicht fest.

8. Gedenkt die Bundesregierung, die Belastung von Mensch und Umwelt zu verringern, ohne dafür zusätzliche Ressourcen aufzubringen, wenn ja, wie, und wenn nein, welche finanziellen Mittel sollen bereitgestellt werden, vor dem Hintergrund, dass im Fünf-Punkte-Plan keine zusätzlichen finanziellen Mittel für die Umsetzung des Plans genannt werden?

Seit dem 1. Januar 2025 greift die vorläufige Haushaltsführung. Über die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann erst mit Beschluss des Bundeshaushaltes 2025 durch das Parlament eine Aussage getroffen werden.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft zu verhindern, dass EDshaltige Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte zugelassen werden, wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht, und wie sollen in Zukunft die Nutzung von Ausnahmeregelungen und die Notfallzulassungen unterbunden werden?

Gemäß der EU-Biozid-VO (VO (EU) Nr. 528/2012) dürfen biozide Wirkstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in der EU grundsätzlich nicht genehmigt werden (Ausschlusskriterium). Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind Abweichungen möglich. Zum Beispiel für den Fall, dass der Wirkstoff zur Abwehr ernsthafter Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier unbedingt erforderlich ist oder dass eine Nichtgenehmigung des Wirkstoffs mit unverhältnismäßig negativen Folgen für die Gesellschaft verbunden wäre. Unter diesen Voraussetzungen genehmigte Wirkstoffe werden als „zu ersetzende Wirkstoffe“ ausgewiesen. Für Produkte, die „zu ersetzende Wirkstoffe“ enthalten, gelten

verkürzte Zeiträume für die regelmäßige Überprüfung, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch erfüllt sind; die Zulassung von Produkten zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit ist ausgeschlossen und es sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Exposition von Mensch und der Umwelt durch das Biozidprodukt auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, Ausnahmeregelungen und Notfallzulassungen nach dem EU-Biozidrecht auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung von Wirkstoffen ist innerhalb der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 harmonisiert. Gemäß dieser Verordnung werden Wirkstoffe EU-weit nach einer umfangreichen wissenschaftlichen Prüfung durch die EFSA und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt. Die EU-weite Genehmigung des Wirkstoffs ist Voraussetzung für die nationale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem jeweiligen Wirkstoff in den Mitgliedsstaaten. Erhält ein Wirkstoff aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften keine (erneute) Wirkstoffgenehmigung, sind Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, nicht mehr zulassungsfähig. Die Feststellung endokriner Eigenschaften als Ergebnis der Risikobewertung eines Wirkstoffes ist ein cut-off Kriterium im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009.

10. Wie viele und welche Biozidwirkstoffe sind bislang in der EU als endokrine Disruptoren identifiziert, wie viele und welche dieser Wirkstoffe werden zurzeit in Deutschland in welchen Biozidprodukten vermarktet, und aufgrund welcher Rückausnahmen sind diese Produkte weiterhin vermarktungsfähig?

Unter der EU-Biozid-VO sind bisher zwei Wirkstoffe genehmigt, die in der jeweiligen Durchführungs-Verordnung der Kommission als Wirkstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in Bezug auf die menschliche Gesundheit und Nichtzielorganismen identifiziert wurden: Propiconazol (CAS-Nr. 60207-90-1) in der Produktart 8 (Holzschutzmittel) und Cholecalciferol (CAS-Nr. 67-97-0) in der Produktart 14 (Rodentizide). Die Genehmigung auf EU-Ebene erfolgte, da die Wirkstoffe die (Rückausnahme-)Voraussetzungen gemäß Artikel 5(2) c) der EU-Biozid-VO erfüllen, d. h., bei einer Nicht-Genehmigung wurden unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft verglichen mit dem Risiko aus der Verwendung identifiziert.

Nagetierbekämpfungsmittel mit dem Wirkstoff Cholecalciferol werden für das Management zunehmender Resistenzen von Nagetieren gegenüber den überwiegend eingesetzten gerinnungshemmenden Wirkstoffen für erforderlich gehalten. Zudem wird Cholecalciferol – Vitamin D₃ – im Vergleich zu gerinnungshemmenden Wirkstoffen insgesamt ein geringeres Risiko für die menschliche Gesundheit zugeordnet. Der Wirkstoff Propiconazol wurde für spezifische Anwendungen im Rahmen der industriellen und gewerblichen Behandlung von Bauhölzern als derzeit noch unverzichtbar identifiziert. Biozidprodukte, die die genannten Wirkstoffe enthalten, dürfen grundsätzlich nicht zur Anwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen werden (Begrenzung auf berufliche Anwender).

In Deutschland sind derzeit Biozidprodukte unter 215 Handelsnamen in der Produktart 8 verkehrsfähig, die den Wirkstoff Propiconazol enthalten, sowie Biozidprodukte unter 5 Handelsnamen in der Produktart 14, die den Wirkstoff Cholecalciferol enthalten. Nähere Informationen zu diesen Produkten sind einsehbar in einer Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-products>.

11. Welche Pläne gibt es, um mehr Transparenz über EDs-haltige Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel für Anwenderinnen und Anwender und Verbraucherinnen und Verbraucher herzustellen, z. B. über Berichte oder Datenbanken?

Über die im Biozid- und Pflanzenschutzmittelrecht bereits vorhandenen Regelungen zu endokrinen Disruptoren hinaus wurden vor dem Hintergrund fortschreitender Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Identifizierung von endokrinen Disruptoren mit Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für die harmonisierte Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) zusätzliche und übergreifende Regelungen für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen mit endokrinen Disruptoren geschaffen. Stoffe mit endokrinen Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit sollen spätestens ab dem 1. Mai 2025, Gemische ab dem 1. Mai 2026 gekennzeichnet werden.

12. Wie wird die Zielsetzung, den Schutz vor EDs zu verbessern, mit Aktivitäten im Rahmen der nachhaltigen Anwendung von Pestiziden (EU-Richtlinie zum Pestizidmanagement und Zukunftsprogramm Pflanzenschutz des BMEL) verzahnt?

Mit dem am 4. September 2024 vorgelegten Zukunftsprogramm Pflanzenschutz will das BMEL die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe dabei unterstützen, mit dem veränderten Wirkstoff- und Mittelspektrum auszukommen und bestehende Mittel sparsamer einzusetzen. Dazu wurden im Zukunftsprogramm Pflanzenschutz unter anderem Maßnahmen zu folgenden Themenfeldern verankert: Stärkung des Integrierten Pflanzenschutzes, Verbesserung der Praxisverfügbarkeit biologischer Pflanzenschutzverfahren, Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel, Förderung von Forschung und Innovation sowie Stärkung des Wissenstransfers, Förderung der Digitalisierung und moderner, mitteleinsparender Anwendungstechnik sowie Stärkung der unabhängigen Beratung und Weiterentwicklung von Bildungsangeboten.

13. Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass EDs insbesondere nicht in Lebensmittelkontaktmaterialien eingesetzt werden, solange die EU-Gesetzgebung noch nicht überarbeitet ist, wenn ja, durch welche Maßnahmen, wenn nein, warum nicht, und wie wird die Einhaltung des zukünftigen Verbotes von Bisphenol A und weiteren Bisphenolen in Materialien mit Lebensmittelkontakt überprüft werden?

Anforderungen an die Sicherheit von Lebensmittelkontaktmaterialien sind in der Europäischen Union in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004* geregelt. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung sind Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind die menschliche Gesundheit zu gefährden. Das gilt auch für den Übergang von endokrin wirksamen Stoffen (endokrine Disruptoren). Im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung des EU-Rechtes für Lebensmittelkontaktmaterialien sollen nach Aussage der EU-Kommission unter anderem auch die Anforderungen an die Risikobewertung geändert werden. Die EU-Kommission zieht einen stufenwei-

* Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG

sen Ansatz in Erwägung, bei dem auf Stoffe mit bestimmten Gefahrenklassen, wie auch endokrine Disruptoren, im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besonderes Augenmerk gelegt werden soll. Die konkreten Vorschläge zur Ausgestaltung neuer EU-Vorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien bleiben jedoch abzuwarten. Bei der Überarbeitung des EU-Rechtes bringt sich die Bundesregierung aktiv ein. Einzelstaatliche Regelungen sind vor dem Hintergrund der bereits laufenden EU-Arbeiten nicht vorgesehen.

Die Verordnung (EU) 2024/3190*, mit der ein Verbot der Verwendung von Bisphenol A, anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten in Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen geregelt wird, wurde am 31. Dezember 2024 veröffentlicht. Die Einhaltung lebensmittelbedarfsgegenständerechtlicher Vorgaben, wie auch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/3190, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer und werden durch die dortigen Behörden überwacht.

14. Wie steht die Bundesregierung zu einem nationalen Verbot von EDs in Verbraucherprodukten (bitte begründen), und wie steht die Bundesregierung zu einem Verbot von EDs in Verbraucherprodukten, die besonders von Schwangeren und Kindern genutzt werden?

Verbraucherprodukte sind auf EU-Ebene verschiedenen Rechtsbereichen zugeordnet. Im Hinblick auf Verbote und Beschränkungen von Stoffen und Gemischen aufgrund von Risiken für die menschliche Gesundheit ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) maßgeblich, die auch stoffspezifische Beschränkungen für chemische Stoffe in Verbraucherprodukten festlegt, sofern diese nicht in anderen harmonisierten produktspezifischen Rechtsakten geregelt sind. Zu den produktspezifischen Regelungen gehören u. a. die EU-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 oder die EU-Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG.

Wegen des Vorrangs des EU-Rechts verbleibt den Mitgliedstaaten bezüglich nationaler Beschränkungen für chemische Stoffe (einschließlich endokrine Disruptoren) in der Regel kein Gestaltungsspielraum, soweit die oben aufgeführten Harmonisierungsvorschriften abschließend sind und eine Sperrwirkung erzeugen. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zu REACH auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 verwiesen.

Der Schutz von Kindern vor hormonell wirksamen Stoffen hat für die Bundesregierung hohe Priorität. In diesem Sinne begleitet die Bundesregierung die Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen zur Sicherheit von Spielzeug auf EU-Ebene mit besonderem Augenmerk. Auf europäischer Ebene sind die Anforderungen an Spielzeug vor allem in der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG geregelt. Die Europäische Kommission hat am 28. Juli 2023 einen Entwurf für eine neue Spielzeugverordnung vorgelegt, die die bestehende Spielzeugrichtlinie ersetzen soll. Im Rahmen der Verhandlungen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass das generelle Verbot gesundheitsschädlicher Chemikalien auf Stoffe ausgeweitet wird, die als endokrine Disruptoren eingestuft sind oder den Einstufungskriterien entsprechen.

Die Anforderungen an kosmetische Mittel sind in der EU-Kosmetikverordnung (Verordnung (EG) 1223/2009) festgelegt, die regelmäßig an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst wird. Die Bundesregierung setzt sich dabei für ein hohes Verbraucherschutzniveau ein. Die Verordnung schreibt insbesondere vor, dass kosmetische Mittel für Verbraucherinnen und Verbraucher sicher sein müssen. Beispielsweise wird die Verwendung von Stoffen ver-

* Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten, die aufgrund spezifischer gefährlicher Eigenschaften eine harmonisierte Einstufung erhalten haben, in bestimmten Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/213

boten, die die Gesundheit gefährden können. Für andere Stoffe werden Bedingungen für die Verwendung festgelegt, z. B. Einschränkungen für die Verwendung in Produkten, die für Kinder bestimmt sind. Grundlage hierfür sind die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“ der Kommission (Scientific Committee on Consumer Safety – SCCS). Die Kommission hat den SCCS mit der Bewertung einer Reihe von Stoffen beauftragt, die im Verdacht stehen, hormonell wirksam zu sein (siehe hierzu auch https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/cosmetics/cosmetic-products-specific-topics/endocrine-disruptors_en). Kürzlich hat auf Initiative der Bundesregierung die Kommission kurzfristig auch eine Bewertung des UV-Filters DHHB (Diethylamino Hydroxybenzoyl Hexyl Benzoate), der Di-n-hexylphthalat als Verunreinigung enthalten kann, durch den SCCS in Auftrag gegeben.

15. Wird die Bundesregierung die Chemikalienhersteller finanziell gemäß Verursacherprinzip an der Entwicklung von Testmethoden zur Identifizierung von EDs sowie am Monitoring der Belastungstrends in Menschen (Humanbiomonitoring) und der Umwelt (Umweltmonitoring) beteiligen, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die Meinungsbildung dazu ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

16. Welche konkreten Pläne gibt es, um den Informationszugang zu EDs zu verbessern, vor allem für Verbraucherinnen und Verbraucher und nachgelagerte Firmen in der Produktionskette, und welche Zielgruppen sollen mit welchen Mitteln erreicht werden?

Im Fünf-Punkte-Plan ist vorgesehen, die Regulierung von hormonell schädigenden Stoffen weiter auszubauen und Bürgerinnen und Bürger besser über die Risiken wie auch über bereits erfolgte Maßnahmen zu informieren.

Die Ministerien setzen Informationsmaßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit in Bezug auf endokrine Disruptoren um.

Einen Informationszugang stellt bereits das Informationssystem Chemikalien des Bundes und der Länder „Cheminfo“ dar, auf das über die Seite www.chemikalieninfo.de/ Zugang für die breite Öffentlichkeit, für Fachberatende und interessierte Chemikerinnen und Chemiker sowie für Feuerwehr und Einsatzkräfte (Gefahrstoffschnellauskunft des Umweltbundesamtes, GSA) besteht. Hier finden sich u. a. Informationen zu Stoffen hinsichtlich ihrer endokrinen Wirkungen wie zum Beispiel zu Bisphenol A.

17. Wie wird die Bundesregierung auf einen intensivierten Vollzug von EDs-relevanten Regelungen im Chemikalien-, Umwelt-, Produkt-, Anlagen-, Abfallrecht sowie im Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzrecht hinwirken?

Der Vollzug der genannten Regelungen obliegt nach dem Grundgesetz den Ländern. Die Bundesregierung steht mit den Ländern in entsprechenden Bund-Länder-Fachgremien im regelmäßigen Austausch.

18. Wird die Bundesregierung konkrete Aktivitäten unternehmen, um sicherzustellen, dass eine weitreichende Beschränkung von EDs in Verbraucherprodukten im Rahmen der Überarbeitung der REACH-Verordnung (Artikel 68.2; REACH = Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) aufgenommen wird, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?
19. Wird die Bundesregierung sich auf EU-Ebene einsetzen, um eine Verwendungsbeschränkung von EDs in Verbrauchermischungen zu erwirken, d. h. auf einen Eintrag im Anhang XVII analog denen für CMRs (Einträge 28, 29 und 30; CMR = cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) zu drängen bzw. ggf. vorhandene diesbezügliche Pläne der EU-Kommission zu unterstützen und voranzutreiben, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit bekannt plant die Europäische Kommission entsprechend der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, im Rahmen der angekündigten Revision der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) auch zu prüfen, ob bzw. wie Stoffe und Stoffgruppen mit problematischen Eigenschaften, wie etwa endokriner Wirkung, bei Verwendung durch Verbraucherinnen und Verbraucher besser geregelt werden könnten. Dies unterstützt die Bundesregierung.

20. Welche Vorschläge wird die deutsche Vertretung auf EU-Ebene zur Anpassung von Informationsanforderungen für die Registrierung von Stoffen unter REACH machen, um eine Einstufung als EDs zu ermöglichen?

Die Bundesregierung erwartet, dass die Europäische Kommission im Rahmen der angekündigten Revision der REACH-Verordnung auch Vorschläge dazu vorlegen wird, wie die Informationsanforderungen für die Registrierung von Stoffen nach der REACH-Verordnung angepasst werden sollten. Sobald entsprechende Vorschläge der Kommission vorliegen, wird die Bundesregierung diese prüfen und sich dazu positionieren.

21. Wird die Regierung sicherstellen, dass der Beschränkungsvorschlag für Bisphenole durch das Umweltbundesamt wieder aufgenommen und zügig in den europäischen Prozess eingespeist wird, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Das Dossier nach Anhang XV der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) zur Regulierung von „Bisphenol A und weiteren Bisphenolen mit ähnlicher Besorgnis für die Umwelt“ wurde durch die deutschen Behörden erstellt und im Oktober 2022 bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA eingereicht. Nach der Einreichung eines solchen Beschränkungs-Dossiers kommt es nach den Vorgaben der REACH-Verordnung zunächst zu einer unabhängigen wissenschaftlichen Bewertung. In diesem Rahmen werden auch öffentliche Konsultationen durchgeführt, an der alle Betroffenen (Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft) teilnehmen können. Eine erste Konsultation fand von Dezember 2022 bis Juni 2023 statt.

Nach Auswertung der eingegangenen Informationen halten die deutschen Behörden eine Beschränkung von Bisphenol A und weiteren Bisphenolen weiterhin für geboten, um den Eintrag dieser Stoffe in die Umwelt zu reduzieren. Aus den in der Konsultation eingegangenen Informationen hat sich jedoch der Bedarf ergeben, das Beschränkungs-Dossier zu überarbeiten. Daher haben die be-

teiligten Behörden entschieden, das Dossier zunächst zurückzuziehen, um die aus ihrer Sicht notwendigen Überarbeitungen vornehmen zu können.

Derzeit arbeiten die Behörden auf Basis der ergänzenden Informationen an einer Weiterentwicklung und Präzisierung des Beschränkungs-Dossiers und des vorgeschlagenen Geltungsbereichs. Nach derzeitiger Planung ist eine Einreichung des Anhang XV-Dossiers für das Jahr 2026 geplant.

Die Bundesregierung sieht keinen Grund, in die wissenschaftliche Arbeit der Behörden einzugreifen.

22. Sind Aktivitäten geplant, um sicherzustellen, dass im global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung (GHS) Gefahrenklassen für endokrine Disruptoren aufgenommen werden, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die fachliche Beratung darüber, ob und ggf. wie endokrine Disruptoren in das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) integriert werden können, hat bereits begonnen. Sie wurde auf Initiative der EU bereits im Dezember 2022 im dafür zuständigen GHS Sub-Committee der Vereinten Nationen angestoßen. Noch stehen die Ergebnisse einiger Analysen und Studien aus, die das Gremium in seine Beratungen einfließen lassen will.

23. Wird sich Deutschland dafür einsetzen, dass EDs weiterhin ein „Issue of concern“ im Kontext des Globalen Rahmens für Chemikalien (GFC) bleibt und entsprechend für besondere Maßnahmen zur Bearbeitung dieses Themas beitragen, wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Grundlage für die Positionierung der Bundesregierung zum weiteren Umgang mit endokrinen Disruptoren unter dem Global Framework on Chemicals (GFC) werden die Berichte und Vorschläge der bislang federführend mit diesem issue of concern befassten Organisationen des Inter-Organizational Programme for the Sound Management of Chemicals (IOMC) sein. Diese Berichte liegen noch nicht vor. Sie werden spätestens in Vorbereitung der Weltchemikalienkonferenz im Jahr 2026 erwartet.

24. Wie wird Deutschland agieren, um in den wiederaufzunehmenden Verhandlungen zu einem globalen Plastikabkommen sicherzustellen, dass EDs als Additive in Plastik angemessen berücksichtigt werden?

Grundsätzlich setzt sich die Bundesregierung in den Verhandlungen dafür ein, global ein der EU vergleichbares Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt zu erreichen. Im Lichte der Ergebnisse der jüngsten Verhandlungen der Vereinten Nationen über ein Plastik-Abkommen Ende letzten Jahres in Busan ist innerhalb der Europäischen Union nun gemeinsam abzuwägen, wie die weiteren Verhandlungen mit dem Ziel der Verabschiedung eines globalen Plastikabkommens im Detail auszugestalten sind. Dieser Abstimmungsprozess dauert gegenwärtig an.